

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Firma
Glitzner Entsorgung GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Weißensander Weg 8
08468 Reichenbach OT Schneidenbach

Ihre Ansprechpartnerin
Sibylle Saalbach

Durchwahl
Telefon +49 371 532-2644
Telefax +49 371 532-1929

sibylle.saalbach@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C44-8431/574/2

Chemnitz,
20. Juli 2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Ihr Sonderabfallzwischenlager in Reichenbach OT Schneidenbach
Ihre Anzeige vom 10. Juli 2018

Die Landesdirektion Sachsen erlässt bezüglich der von der Firma Glitzner Entsorgung GmbH betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sonderabfallzwischenlager), gelegen auf dem (Flurstück 198/3 der Gemarkung Schneidenbach in Reichenbach im Vogtlandkreis, folgenden

Bescheid:

1. Die Erweiterung der Positivliste des Sonderabfallzwischenlagers um Abfälle mit dem Abfallschlüssel 16 03 06 (organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen) bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Glitzner Entsorgung GmbH zu tragen.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 105,38 EUR festgesetzt.

Die Kosten sind mit Ablauf des 31. August 2018 fällig und sind der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz

IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22

BIC MARK DEF1 860

unter Angabe des Buchungskennzeichens 0304.0165.4334

zu überweisen.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Hinweise:

1. Zur Prüfung einer Anzeige im Rahmen des § 15 Abs. 2 BImSchG wird eine Beteiligung anderer Behörden durch die zuständige Behörde nicht gefordert. Insbesondere werden andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Genehmigungsvoraussetzungen sind, im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nicht geprüft.

Die vorliegende Entscheidung ergeht somit vorbehaltlich anderer die Änderung eventuell betreffender öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, d.h. sie werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch entbehrlich gemacht.

2. Damit dürfen im Sonderabfallzwischenlager folgende Abfälle angenommen und zwischengelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 06 03*	andere Teere
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02 03*	Ammoniumhydroxid

06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farbe- oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a.n.g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 99	Abfälle a.n.g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung

10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 08 04	Teilchen und Staub
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a.n.g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12*	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21*	gebrauchte Hon- und Schleifabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 08 01*	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten

14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle ⁽⁵⁾
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 40	Metalle

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Firma Glitzner Entsorgung GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Reichenbach OT Schneidenbach (Flurstück 198/3 der Gemarkung Schneidenbach in der Stadt Reichenbach im Vogtlandkreis) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sonderabfallzwischenlager).

Die Anlage wurde mit dem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30. August 1995, AZ: 64-8823.12-4625-1, für eine Kapazität von 25 Tonnen immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Es wurden mehrere Änderungen nach § 15 BImSchG angezeigt, für die jeweils keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich war.

Auf den Antrag der Firma Glitzner Entsorgung GmbH vom 27. März 2012 wurde mit dem Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 8. Juli 2014, AZ: C44-8823/15/25, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Sonderabfallzwischenlagers erteilt. Gegenstand dieser Änderung war der Neubau einer Lagerhalle und die damit verbundene Erhöhung der Lagermenge von 90 Tonnen auf 300 Tonnen.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 zeigte die Firma Glitzner Entsorgung GmbH die Absicht an, die Positivliste des Sonderabfallzwischenlagers um Abfälle mit dem Abfallschlüssel 16 03 06 (organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen) zu erweitern.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Sonderabfallzwischenlager ist als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
2. Gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Landesdirektion Sachsen die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für die Anlagen, da der Landkreis Vogtlandkreis als Gesellschafter der Firma Glitzner Entsorgung GmbH Beteiligter i.S.v. § 13 VwVfG ist.
3. Die Entscheidung in Ziffer 1 beruht auf § 15 Abs. 2 BImSchG. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsfähigen

migungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die angezeigte Erweiterung der Positivliste um einen nicht gefährlichen Abfall stellt eine Änderung des Betriebes des Sonderabfallzwischenlagers dar.

Einer Genehmigung bedarf es im hier vorliegenden Fall jedoch nicht.

Die genehmigte Lagerkapazität erhöht sich nicht, die bisherige Lagertechnologie wird beibehalten. Damit ist sichergestellt, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Emissionssituation der Anlage gibt.

Auf Grund der Lagerung in der Halle sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser nicht zu erwarten.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidungen in den Ziffern 2 und 3 beruhen auf §§ 1, 2, 6, 8 und 17 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) und § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) und der lfd. Nummer 55 Tarifstelle 1.9.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013).

Da es sich bei lfd. Nummer 55 Tarifstelle 1.9.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ um eine Rahmengebühr (Rahmen von 75,00 EUR bis 3.500,00 EUR) handelt, wurde die Gebühr anhand der VwV Kostenfestlegung 2013 (zwei Stunden gehobener Dienst zu 52,69 EUR) berechnet. Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 105,38 EUR.

Auslagen sind nicht entstanden.

Hinweis:

Die Anforderung von Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Erhebung eines Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermitt-

lung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Dipl.-Ing. Sibylle Saalbach
Sachbearbeiterin Immissionsschutz